

### Thesen zur angeblichen „Islamischen Paralleljustiz“

1. „Alternativen zum Recht“, insbes. zur Justiz war in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein Thema, das die Rechtssoziologie, aber auch die Rechtspolitik in großem Umfang beschäftigt hat. Dabei ging es auch um unterschiedliche Formen der Mediation. Danach verschwand das Thema der Mediation aus der öffentlichen Aufmerksamkeit, um in den letzten Jahren eine Renaissance zu erleben (bis zum Entwurf eines Mediationsgesetzes).
2. Bei der Diskussion des „Alternativen“-Themas wurden verbunden
  - Überlegungen zu angemessenen Formen der Konfliktlösung
  - Effizienz-Erwägungen („Entlastung der Justiz“)
  - eventuell bestehende rechtsstaatliche Bedenken.
3. In der Alternativen-Diskussion unterschied man verschiedene Positionen eines Dritten, der in Konflikte eingeschaltet werden kann: Richter – Schlichter – Vermittler (Mediator). Bei den von Joachim Wagner (Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011) untersuchten Personen handelt es sich nicht um Richter, sondern um Mediatoren oder Schlichter.
4. Im Buch von Wagner bleibt unklar, ob die von ihm dargestellten Konfliktlösungsformen religiös oder traditionell-kulturell fundiert sind oder ob sie auch schichtspezifisch sind.
5. Wagner vermischt in seinem Buch Probleme der Ausländer-Kriminalität sowie eine Kritik an Strategien der Lähmung der Strafjustiz (die man auch bei christlich-deutschen Angeklagten findet) mit seinem eigentlichen Thema der „islamischen Friedensrichter“. Das einzige, ernsthaft zu diskutierende Problem, das durch das Buch von Wagner aufgeworfen wird (aber in ihm nicht systematisch behandelt wird), sind die **Grenzen der Mediation im Strafrecht**.
6. Es ist keine Besonderheit muslimischer, türkisch-arabischer Gruppen, dass die Strafjustiz nicht eingeschaltet wird. Allgemein gilt, dass der größte Teil begangener Straftaten nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt; ein großer Teil davon, weil von einer Strafanzeige abgesehen wird.
7. Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht kennen eine Fülle von Alternativen zu einem Strafurteil. Schlichtungsmöglichkeiten gibt es bei Privatklagedelikten; der größte Teil der Strafverfahren wird von der Staatsanwaltschaft mit und ohne Auflagen eingestellt. Der Mediation am nächsten kommt im Strafverfahren der Täter-Opfer-Ausgleich. Er kann unabhängig von der Schwere des Delikts durchgeführt werden. Allerdings setzt er ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft voraus, käme also nicht für Personen und Gruppen in Frage, die prinzipiell staatliche Stellen von einer Konfliktbearbeitung ausschließen wollen. Dies muss bei den von Wagner ins Auge gefassten Gruppen nicht der Fall sein, wie viele seiner Beispiele zeigen.
8. Mediation auch in Strafsachen setzt Freiwilligkeit und ein Gleichgewicht der Beteiligten voraus. Rechtsstaatliche Bedenken ergeben sich aus Folgendem: die Mediationsverfahren sind in der Regel nicht öffentlich; sie orientieren sich nicht an berechenbaren Regeln; das staatliche Gewaltmonopol wird auf Kosten des Rechtsfriedens beschränkt; das Strafrecht kann seine Funktion der Normbegründung nicht erfüllen; bei der Mediation kommt es eben nicht darauf an, wer Recht hat. Aber auch der Rechtsfriede ist in unserer Rechtsordnung ein hohes Gut.